



Das zweistufige Bündner Jagdmodell mit Hoch- und Sonderjagd wirft aus tierschutzrechtlicher Sicht Fragen auf.  
Bild  
Ich-und-Du/pixelio.de

## Stellungnahme der Stiftung Tiere im Recht zur Sonderjagd

Derzeit werden Unterschriften für eine Volksinitiative gegen die Sonderjagd gesammelt (siehe Büwo vom 20. März). Jetzt hat uns dazu eine Stellungnahme der Stiftung Tiere im Recht (TIR) erreicht.

■ Vanessa Gerritsen, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Entgegen einer anderslautenden Auffassung, die bisweilen noch immer vertreten wird, ist das eidgenössische Tierschutzrecht auch im Rahmen der Jagdausübung vollumfänglich anwendbar. Die Verletzung von Tierschutzvorschriften ist somit auch während der Jagdausübung strafbar. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn das Bundesjagdgesetz einen Sachverhalt ausdrücklich abweichend vom Tierschutzgesetz regelt. Ist dies aber nicht der Fall, so dürfen auch die kantonalen Erlasse keine dem Tierschutzgesetz entgegenstehenden Bestimmungen enthalten. Das zweistufige Bündner Jagdmodell mit Hoch- und Sonderjagd wirft aus tierschutzrechtlicher Sicht Fragen auf. Während der Sonder- oder Herbstjagd auf Hirsch und Reh, deren Dauer bis weit in den Dezember hinein reicht, gelten gegenüber der Septemberjagd erheblich gelockerte Jagdbetriebsvorschriften. Damit werden in erhöhtem Masse Tierschutzverstöße in Kauf genommen.

### Inkaufnahme von Tierschutzverstössen

Wildtiere sind in den Wintermonaten auf ihre Energiereserven angewiesen. Freizeitbetätigungen in Wildruhezonen und Wildschutzgebieten sind daher zu Recht untersagt. Mittels Sensibilisierungskampagnen wird hinsichtlich sportlicher Aktivitäten abseits befestigter Routen an die Vernunft der Bevölkerung appelliert. Diese verursachen bei aufgeschrecktem Wild Stress und können die Tiere empfindlich schädigen, was letztlich gar ihren Tod zur Folge haben kann. Jagdliche Tätigkeiten bedeuten durch die weit hörbaren Schüsse und die direkt gegen das jagdbare Wild selbst gerichtete Bedrohung eine besondere Belastung für dieses. Aus rechtlicher Sicht wäre in konkreten Härtefällen, beispielsweise bei extremen Witterungsverhältnissen, zu prüfen, ob sich die involvierten Jäger einer unnötigen und somit einer Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes strafbar machen. Bei der Sonderjagd dürfen – anders als wäh-

rend der Septemberjagd – auch säugende Hirschkühe und Rehgeissen sowie deren Jungtiere geschossen werden. In der Praxis ist dies aber kaum in jedem Fall ohne Tierschutzverstoss durchführbar. In den Jagdbetriebsvorschriften ist der Grundsatz festgehalten, dass Kälber und Kitze vor deren Müttern erlegt werden sollen. Ob diese Regelung mit Empfehlungscharakter, für deren Missachtung das kantonale Jagdrecht keine strafrechtlichen Konsequenzen vorsieht, ausnahmslos eingehalten wird, ist fraglich. Aus tierschutzrechtlicher Sicht hingegen müsste im Falle eines zurückbleibenden Jungtieres der Tierquälereitbestand der qualvollen Tötung geprüft werden, da ein Kalb oder ein Kitz ohne Mutter keine reale Überlebenschance hat und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhungern oder Raubtieren zum Opfer fallen wird.

Im umgekehrten Fall – also beim Abschuss eines Jungtieres vor seiner Mutter – besteht keine Garantie, dass auch das Alttier erlegt werden kann. Der Verlust des Nachwuchses ist für laktierende Tiere in körperlicher wie psychischer Hinsicht belastend. Eine besondere Problematik birgt im Weiteren der Abschuss tragender Tiere, wenn deren Föten lebend entsorgt werden.

**Kontrolle nur schwer möglich**

Der Nachweis und somit auch die strafrechtliche Verfolgung von im Rahmen der Sonderjagd begangenen Tierschutzverstössen ist praktisch nur schwer möglich. Strafanzeigen gegen Jagdgenossen dürften selbst in offensichtlichen Fällen eine Seltenheit sein. Dies ist aus gesellschaftlicher Sicht zwar durchaus verständlich, wird dem Gedanken des Tierschutzes aber in keiner Weise gerecht. Die regulative Nachjagd lässt somit ein erheblich höheres Potenzial für Tierschutzverstösse zu, die kaum kontrollierbar und somit auch kaum zu unterbinden sind.

Der Grundsatz der Weidgerechtigkeit, der aller Jagdtätigkeit zugrunde liegen soll und im

Kanton Graubünden auch gesetzlich verankert ist, wird durch die jagdbetrieblichen Bestimmungen zur Sonderjagd ausgehebelt. Er kann damit nicht als Kompensation zur fehlenden rechtlichen Kontrolle herangezogen werden.

**Bedeutung der Sonderjagd fraglich**

Die Frage der Notwendigkeit einer zusätzlichen Regulierung nach der Hochjagd scheint auch in der Fachwelt der Forst- und Wildbiologie umstritten zu sein. Fraglich ist etwa die Verbindlichkeit der Abschusszahlen. Diese ergeben sich aus Hochrechnungen auf Basis von Zählungen, die aufgrund der Hirschwanderungen zwischen den Tälern überaus un-

sicher sind. Die hohe Variabilität der Abschusszahlen zwischen den einzelnen Jahren lässt Raum für Interpretation in verschiedene Richtungen. Nicht zweifelsfrei belegt ist überdies das tatsächliche Ausmass der durch die Tiere verursachten Schäden. Obschon in den vergangenen Jahren das zu erreichende Abschuss-Soll auch unter Einbezug der Nachjagd offensichtlich regelmässig nicht erreicht wurde, hat man den Hirschbestand gemäss Aussage des Vorstehers des Amts für Jagd und Fischerei Graubünden, Dr. Georg J. Brosi, im Griff (Büwo vom 12.12.2012, S. 5). Unklar ist daher, inwiefern die Abschusszahlen für die Schadensbegrenzung überhaupt von Bedeutung sind.

## Mitmachen kann jeder, der ein Herz für Tiere hat

büwo. Die Schweizerische Tiermeldezentrale (STMZ) führt einen professionellen, rund um die Uhr aktiven Tiersuch- und Meldedienst. Ihr direkt mit der Website [stmz.ch](http://stmz.ch) und mit einem Callcenter verbundene Datenbanksystem erlaubt den sekundenschnellen Abgleich zwischen verlorenen und gefundenen Tieren. Infrage kommende Tiere werden sofort aufgelistet und dem Besitzer gemeldet. Sämtliche Tier-Fundmeldungen leitet die STMZ automatisch an die entsprechende kantonale Meldestelle weiter und erfüllt damit stellvertretend die Meldepflicht des Finders (ZGB 720a). Der Tiersuch- und Meldedienst wird inzwischen von zehn Kantonen genutzt und entlastet so die Polizei und weitere Behörden.

**Unterstützt von Helferinnen und Helfern**

Die STMZ ist eine offiziell anerkannte Non-Profit-Organisation. Zusätzlich zu den fünf Mitarbeitenden am Firmensitz in Hergiswil wird die STMZ von rund 8000 Helferinnen und Helfern in der ganzen Schweiz unterstützt. Diese tragen dazu bei, dass gesuchte Tiere schneller gefunden und wieder zurückgeführt werden. Dieses Helfersystem beruht auf der Tatsache, dass Tausende von Tierfreunden jeden Tag unzählige Tiere treffen, sei dies auf dem Spaziergang, im Garten, beim Einkaufen oder auf dem Weg zur Arbeit. Darunter hat es auch immer solche, die vermisst werden. Je grösser der Kreis der Personen ist, die bereit sind, sich Informationen über vermisste Tiere in ihrer nächsten Umgebung zukommen zu lassen, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass irgendjemand aus diesem Kreis ein vermisstes Tier als solches erkennt und es dem Besitzer zurückgeben kann. Dabei spielt natürlich wie so oft der Zufall eine grosse Rolle. «Insofern

ist das Helfersystem eine elektronische Weiterentwicklung der altbekannten 'Plakättli', die bei vermissten Tieren in den betroffenen Wohnquartieren aufgehängt werden», so Geschäftsführer der STMZ, Hanns Fricker, in der Medienmitteilung. Im Unterschied zu diesen würden die Helferinnen und Helfer die Informationen allerdings persönlich auf ihren PC oder ihr Handy geliefert bekommen. Die Bereitschaft für den Empfang von Informationen über vermisste Tiere in der Region ist absolut unverbindlich, kostenlos und kann jederzeit beendet werden.

**Polizei entlasten – auch bei der Rückführung**

Obwohl das Helfersystem erst im Juni 2012

initiiert wurde, leistet es mit seinen rund 8000 Mitwirkenden wertvolle Arbeit, die von etlichen Sucherfolgen gekrönt ist. Neben der Unterstützung bei der Suche soll die Hilfe beim Transport in Zukunft ganz wesentlich sein. In Anbetracht der chronischen Überlastung der verschiedenen Polizeikörper wird es für diese immer schwieriger, ihren Pflichten beim Hundetransport nachzukommen. Ziel der STMZ ist es, auch hier umfassend zu helfen, sodass die Polizei nur noch in Ausnahmefällen ausrücken muss.

**Wer sich für dieses Helfersystem interessiert, findet unter [www.stmz.ch](http://www.stmz.ch) alle Informationen und Möglichkeiten zur Mitwirkung.**



Wie schön, wenn das eigene Tier wieder nach Hause findet.

Bild zVg